



**Reglement  
der Gemeinde Samnaun  
über die Konzessionserteilung  
für Grundwasserentnahmen zum  
Betrieb von Wärmepumpen  
für Raumheizungen und  
Warmwasseraufbereitungsanlagen**

Stand  
27. Januar 2009

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt das Konzessionsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Bezü-  
gern von Grundwasser zum Betrieb von Wärmepumpen für Raumheizungen, Wasseraufbe-  
reitungsanlagen und dergleichen.

## **Art. 2 Zuständigkeit zur Konzessionserteilung**

Aufgrund der Gemeindeverfassung steht die Befugnis für die Konzessionserteilung für  
Grundwasserentnahmen zum obgenannten Zweck dem Gemeinderat (Parlament) zu.

## **Art. 3 Grundlagen für die Erteilung von Konzessionen**

Die Erteilung von Konzessionen hat nach den nachstehenden Vorschriften und den ein-  
schlägigen Vorgaben des übergeordneten Rechts (eidgenössisches und kantonales Gewäs-  
serschutzrecht, EGzZGB etc.) zu erfolgen.

## **Art. 4 Verwendungszweck**

Das im Rahmen der Konzession entnommene Grundwasser darf nur zum Betrieb von  
Raumheizungen und Wasseraufbereitungsanlagen und ähnliche Einrichtungen verwendet  
werden.

Die Rückgabe des Wassers hat nach den Anordnungen des Gemeindevorstandes und des  
Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erfolgen.

Die zulässige Anschluss- und Förderleistungen der zur Zweckerfüllung benötigten Anlagen,  
insbesondere der Grundwasserförderpumpe werden im Konzessionsentscheid festgelegt.

Der Gemeinderat kann weitere Einzelheiten im Rahmen des Konzessionsentscheides festle-  
gen.

## **Art. 5 Form der Konzessionserteilung**

Die Konzession wird in Form eines Konzessionsentscheids des Gemeinderates erteilt. Ana-  
loges gilt für die Ablehnung von Konzessionsgesuchen.

Konzessionsentscheide können nach den einschlägigen Vorschriften des kantonalen Verwal-  
tungsrechtspflegegesetzes des Kantons Graubünden angefochten werden.

#### **Art. 6 Dauer der Konzession**

Die Konzession wird auf eine maximale Dauer von 20 Jahren erteilt. Konzessionen können angemessen verlängert werden, max. aber 10 Jahre.

#### **Art. 7 Verbindlichkeit der Konzession**

Die Konzessionserteilung bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Ausserdem bedarf die Grundwasserentnahme sowie die Erstellung und der Betrieb der Anlagen noch der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Amtes für Natur um Umwelt.

Von der erteilten Konzession kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn diese von der Regierung genehmigt ist und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden rechtskräftig vorliegt.

#### **Art. 8 Entzug der Konzession**

Eine Konzession kann aus polizeilichen Gründen jederzeit und entschädigungslos entzogen werden.

Eine Konzession kann des weitern entzogen werden, wenn die zur Entnahme vorgesehenen Einrichtungen länger als ein Jahr ausser Betrieb gesetzt werden.

#### **Art. 9 Folgen des Konzessionsablaufs**

Nach Beendigung der Konzession infolge Zeitablaufs oder infolge Entzugs, kann die Gemeinde die Entfernung der Anlage inkl. Leitung verlangen.

Gegen angemessene Entschädigung kann die Gemeinde die Anlagen auch selbst übernehmen.

#### **Art. 10 Übertragbarkeit der Konzession**

Die erteilten Konzessionen sind nur zusammen mit den Liegenschaften übertragbar, für welche die Konzession erteilt worden ist.

#### **Art. 11 Konzessionsgebühren**

Für die Wasserentnahme erhebt die Gemeinde sowohl eine einmalige wie jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühren.

Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt Fr. 4.00 pro Minutenliter installierte Förderleistung der Pumpen.

Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr beträgt Fr. 3.00 pro Minutenliter installierte Förderleistung.

Alle fünf Jahre kann der Gemeinderat die Konzessionsgebühren anpassen, jeweils max. um einen Viertel (Erhöhung oder Reduktion).

#### **Art. 12 Fälligkeit der Konzessionsgebühren**

Die einmalige Konzessionsgebühr ist innert 30 Tagen nach Vorliegen der verbindlichen Konzession zu bezahlen.

Die jährlich wiederkehrenden Nutzungsgebühren sind jeweils pränumerando bis zum 31.1. an die Gemeindekasse zu überweisen.

#### **Art. 13 Aufsicht über die Wasserentnahme**

Den Aufsichtsorganen der Gemeinde und des Kantons ist nach entsprechender Voranmeldung jederzeit Zutritt zu den Wasserentnahmeanlagen und den übrigen Einrichtungen zu gewähren.

Kanton und Gemeinde können jederzeit über die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen.

Die Änderung der einschlägigen Gesetzgebung von Kanton und Bund bleiben ausdrücklich vorbehalten und können zu einer Änderung oder Aufhebung der Konzession führen.

#### **Art. 14 Haftung**

Die Bezüger von Grundwasser haften für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen. Der Bezüger schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab. Er hat sich vor der Inbetriebnahme der Anlagen bei der Gemeinde darüber auszuweisen.

#### **Art. 15 Wesentliche Änderungen der Anlage**

Erhebliche Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Gemeinde und des ANU.

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen der Anlage, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung des Konzessionsverhältnisses voraus.

**Art. 16 Kosten**

Sämtliche mit der Konzessionserteilung verbundenen Kosten gehen zulasten der Gesuchsteller/innen.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit dessen Verabschiedung durch den Gemeinderat und durch die Veröffentlichung im Publikationsorgan in Kraft.

Samnaun-Compatsch, 27. Januar 2009

---

Werner Heis  
Gemeinderatspräsident

---

Thomas Jenal  
Gemeinderatsvizepräsident